

2.7.4. Ehrungs-Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen

Nach § 6 der Ehrungsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen gilt für die Ehrungen im Bereich der Sportjugend Niedersachsen eine besondere Richtlinie, die nach ihrer Beschlussfassung durch den Sportjugend-Vorstand vom Vorstand des LSB zu bestätigen ist.

1. Personenkreis

Geehrt werden können engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich der Sportvereine, Sportbünde sowie der Landesfachverbände.

Der Jugendbereich ist diesbezüglich bis unter 19 Jahre definiert. Die zu Ehrenden können sich als Jugendleiterinnen/Jugendleiter, Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Helferinnen/Helfer, Teamerinnen/Teamer usw. und/oder als Funktionärinnen/Funktionäre engagiert haben.

2. Ehrungsformen

Es gibt drei Ehrungsformen:

- Ehrung für mindestens 5-jährige Tätigkeit. Diese Ehrung gilt nur für Personen unter 27 Jahre.
- Ehrung für mindestens 10-jährige Tätigkeit.
- Ehrung für mindestens 20-jährige Tätigkeit.

In allen Fällen sind Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich. In besonders begründeten Fällen kann die genannte Frist auch unterschritten werden. Hierüber entscheidet der Sportjugend-Vorstand.

3. Ehrengabe

Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Sachgeschenk. Die Wertigkeit des Sachgeschenkes ist abhängig von der Ehrungsform. Die Sachgeschenke werden vom Sportjugend-Vorstand festgelegt.

4. Sonderauszeichnungen

Auf Beschluss des Sportjugend-Vorstandes können auch Personen geehrt werden, die sich um den Kinder-/Jugendsport besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrung und die Art der Ehrengabe entscheidet im Einzelfall der Sportjugend-Vorstand.

5. Ausführungsbestimmungen

Anträge für Ehrungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich

- der Sportvereine werden mit Bestätigung der gewählten Vereinsjugendwartin/des gewählten Vereinsjugendwartes¹⁾ über die Sportjugend des zuständigen Sportbundes

- der Sportbünde werden von der Sportjugend des jeweiligen Sportbundes mit Bestätigung durch deren Vorsitzende/Vorsitzenden

- der Landesfachverbände werden von der jeweiligen Jugendorganisation mit Bestätigung durch dessen Vorsitzende/Vorsitzenden

auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht.

Für Anträge auf Sonderauszeichnungen gelten die vorgenannten Verfahrenswege. Die Ehrungen der unter Punkt 2. genannten Ehrungsformen erfolgen grundsätzlich bei Veranstaltungen der Sportjugenden der Sportbünde bzw. bei Veranstaltungen der Jugendorganisationen der Landesfachverbände. Die Ehrungen der unter Punkt 4. genannten Sonderauszeichnungen erfolgen grundsätzlich bei Vollversammlungen der Sportjugend Niedersachsen.

6. Veröffentlichung

Die Namen der Geehrten werden einmal jährlich im LSB-Magazin veröffentlicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft, geändert zum 01.01.2018.

Sie ersetzt die Ehrungsrichtlinie vom 01.01.2007.

Beschlossen vom Vorstand der Sportjugend Niedersachsen am 07.08.2017 und bestätigt vom Präsidium des LandesSportBundes Niedersachsen am 08.11.2017.

¹⁾ Falls nicht vorhanden: Unterschrift der/des Vereinsvorsitzenden